



SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V.

Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt die Finanzierung des SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V. über Mitgliedsbeiträge. Die Abteilungen sind berechtigt eigene Beitragsordnungen zu beschließen. Regelungen, die der Vereinsbeitragsordnung widersprechen, sind nicht zulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins entrichten ihren Mitgliedsbeitrag einmal jährlich für das Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28.02. des betreffenden Kalenderjahres fällig und kann im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr eintreten, entrichten einen anteiligen Jahresbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der wesentlichen Kosten im Verein und in den Abteilungen. Die Abteilungen können zur Kostendeckung höhere Beiträge beschließen.
4. Jedes Mitglied entrichtet bei Eintritt einen Aufnahmebeitrag. Dieser beträgt mindestens 1/12 eines Jahresbeitrages. Die Abteilungen können bei einem erhöhten Aufwand einen Aufnahmebeitrag bis zu zwei Jahresbeiträgen festlegen. Der Aufnahmebeitrag und der anteilige Jahresbeitrag sind bei Eintritt fällig und innerhalb von vier Wochen an den Verein zu zahlen.
5. Die Abteilungen können in ihren Beitragsordnungen vom Jahresbeitrag abweichen. Zulässig sind der Monats- und der Quartalsbeitrag, welcher den zusätzlichen Verwaltungsaufwand berücksichtigt und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeiträge nicht unterschreitet. Die vom Jahresbeitrag abweichenden Beitragsformen sind zum Beginn der Zahlungsperiode fällig.
6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, müssen dies beantragen. Bei Genehmigung durch die Abteilungsleitung kann eine zusätzliche Gebühr je Beitragszahlung erhoben werden.
7. Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, wird es durch den Abteilungsleiter gemahnt. Bei dauerhaften Verzug wird der Verein ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Mit der Eröffnung eines Mahnverfahrens ruhen die Stimmrechte des Mitgliedes in den Mitgliederversammlungen. Beträgt der Verzug mehr als ein halbes Jahresbeitrag, kann das Mitglied entsprechend der Satzung ausgeschlossen werden.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein begründet keine vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein, ausgenommen Zahlungen, die dem Verein als Darlehen gewährt wurden.

<u>Mindest-Mitgliedsbeiträge/EUR</u>		<u>monatlich</u> <u>jährlich</u>	
Gruppe 0	Passive Mitglieder, Eltern	1,00 €	12,00 €
Gruppe I	Kinder u. Schüler bis einschl. 13. Schuljahr	5,00 €	56,00 €
Gruppe II	Auszubildende, Studenten, Empfänger von Sozialleistungen	6,50 €	70,00 €
Gruppe III	Erwachsene, Rentner	8,00 €	85,00 €

Abführung an den Verein

Die lt. Satzung des Vereins von den Abteilungen zu erhebende **Abführung** zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des Vereins **ist jeweils bis zum 30. Juni d.J.** auf das Konto des Vereins zu überweisen. Für die Höhe der Abführung stellt der **Mitgliederstand per 01.01. des Kalenderjahres** die Grundlage dar. Pro Mitglied beträgt die monatliche Abführung in EUR:

1,00	für die Gruppen 0 , I und II
2,00	für die Gruppe III

Die vorliegende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2017 des Vereins beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft.